

# **Satzung der OK-Klassenvereinigung Deutschland e.V. im Deutschen Segler-Verband**

---

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck der Vereinigung**

- 1 Die OK-Klassenvereinigung Deutschland e.V., Abkürzung OK-KVD, ist ein Zusammenschluß von Personen zur Förderung des Segelsports mit OK-Jollen nach den Zeichnungen und Bauvorschriften der OKDIA und ISAF.
- 2 Sitz der Vereinigung ist Hamburg. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 3 Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit in Gemeinnützigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der über Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus. Etwa entstandene Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die außerhalb des satzungsgemäßen Zwecks liegen, an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluß oder Tod beendet. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Sie wird mit Zugang wirksam. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei 2/3- Mehrheitsbeschluß. Er wird mit Zugang des Ausschlußbeschlusses wirksam. Die Mitgliedschaft kann nach Ausschluß wieder erworben werden, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag unterstützt.

## **§ 3 Beitrag**

- 1 Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Änderung ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Jahresbeitrag ist spätestens sechzig Tage nach Aufnahme in die Klassenvereinigung bzw. ist der Jahresbeitrag bis spätestens 28. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft nach einmaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Vorstandsbeschluß. Bei Austritt oder Ausschluß besteht die Beitragspflicht bis zum Schluß des laufenden Vereinsjahres fort.

- 2 Über die Höhe des Beitrages von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
- 3 Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen im voraus in der von der Klassenvereinigung herausgegebenen Klassenzeitung oder durch gesonderte Einladung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Obmann sowie dem Ältesten der anwesenden Mitglieder unterschrieben.
- 3 Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen oder geheim nach Beschluß der Mitgliederversammlung.
- 4 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Obmann, dem stellvertretenden Obmann und dem Kassenwart. Der Obmann ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 5 Regionale Gliederung**

- 1 Die Vereinigung sieht eine regionale Gliederung entsprechend der des Deutschen Segler-Verbandes zur Wahrnehmung der regionalen Interessen ihrer Mitglieder vor. Für die Regionen können von der Mitgliederversammlung Vertrauensleute für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt werden. Der Vorstand hat die jeweiligen Vertrauensleute vor Beschlüssen von ausschließlich oder überwiegend regionaler Bedeutung zu hören.

## **§ 6 Verhältnis der Vereinigung zum Deutschen Segler-Verband**

- 1 Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Grundsätzen.
- 2 Die Erteilung der Meßbriefe erfolgt durch den DSV.
- 3 Die Vereinigung kann Ausschreibungen für Wettfahrten der OK-Klasse durch Verbandsvereine des DSV veranlassen.
- 4 Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

## **§ 7 Auflösung der Vereinigung**

- 1 Die Auflösung der OK-Klassenvereinigung Deutschland e.V. kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- 2 Ein nach der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandenes Vermögen ist der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu überweisen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Änderung der Satzung**

- 1 Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Änderungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

- 1 Diese Satzung tritt am 22.3. 1986 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die vorangegangene Satzung.  
Diese Satzung wurde am 4.9.1998 geändert.